Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3749

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz (16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
- Nr. 3574 der Drucksachen -

1. Bericht des Abgeordneten Wagner:

Der **gewerbliche Rechtsschutz** ist ein Rechtsgebiet, das international eng verflochten ist. Das bedeutendste Abkommen auf diesem Gebiet ist die **Pariser Verbandsübereinkunft** vom Jahre **1883**, der Deutschland als Mitglied angehört. Dieses Abkommen sieht unter anderem vor, daß Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten dieses Abkommens den gleichen zeitlichen Rang (Priorität) erhalten können. Voraussetzung hierfür ist, daß das in einem Staat angemeldete Schutzrecht innerhalb einer bestimmten Frist, der sogenannten **Prioritätsfrist,** in einzelnen oder allen Mitgliedsstaaten des Abkommens angemeldet wird. Diese Prioritätsfrist beträgt für Patente und Gebrauchsmuster 12 Monate, für Geschmacksmuster und Warenzeichen 6 Monate vom Tage der Erstanmeldung an.

Während eines Krieges können diese Prioritätsfristen erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden. Um die sich aus der Versäumung dieser Prioritätsfristen ergebenden Nachteile für die Berechtigten auszuschalten, sind bereits nach dem ersten Weltkrieg die Prioritätsfristen durch ein internationales Abkommen, das **Berner Abkommen** vom Jahre **1920,** verlängert worden. Das Berner Abkommen ist seinerzeit auch von Deutschland unterzeichnet worden. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde ein entsprechendes Abkommen, das **Neuenburger Abkommen** vom Jahre **1947,** zwischen den alliierten Staaten und den neutralen Staaten untereinander abgeschlossen. Deutschland konnte diesem Abkommen nicht beitreten.

Es besteht aber gerade für Deutschland infolge der späten Zulassung zu Auslandsanmeldungen nach dem zweiten Weltkrieg ein besonderes Interesse an einer Verlängerung der während des Krieges und der Nachkriegszeit versäumten Prioritätsfristen. Demzufolge war man bestrebt, im Wege zweiseitiger Abkommen und auf andere Weise eine **Verlängerung der Prioritätsfristen** für deutsche Staatsangehörige zu erreichen. Solche Abkommen sind bisher von der Bundesrepublik mit der **Schweiz** und mit **Schweden** geschlossen worden. Das Abkommen mit der Schweiz ist durch Bundesgesetz vom 9. April 1951 (BGBl. II S. 63), das Abkommen mit Schweden durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1951 (BGBl. II S. 105) ratifiziert worden. Mit **Österreich** ist eine Prioritätsfristverlängerung durch gegenseitige gesetzgeberische Maßnahmen getroffen worden. Auf Anregung der Bundesregierung sind Prioritätsfristverlängerungen zugunsten deutscher Staatsangehöriger einseitig von **Großbritannien** und von **Dänemark** eingeräumt worden.

Das in der Drucksache Nr. 3574 dem Bundestag vorliegende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Italienischen Republik** vom 30. April 1952 stellt einen weiteren Schritt auf dem oben angezeigten Wege dar. Die in den Art. 1 bis 5, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen in den mit der Schweiz und mit Schweden abgeschlossenen Abkommen, denen der Bundestag seinerzeit zugestimmt hat. Lediglich der Stichtag, von dem ab die Prioritätsfristen verlängert werden, ist den besonderen Verhältnissen gegenüber Italien angepaßt worden.

Neu gegenüber den Abkommen mit der Schweiz und mit Schweden sind die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des deutsch-italienischen Abkommens. Sie regeln die Erneuerung und Benutzung national und international eingetragener **Warenzeichen** im Verhältnis der beiden Länder zueinander. Zum Unterschied von Patenten, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern, die nach Ablauf einer gesetzlichen Höchstdauer endgültig erlöschen, können Warenzeichen nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Schutzdauer beliebig oft erneuert werden. Da in Kriegszeiten die Erneuerung der Warenzeichen häufig nicht durchführbar ist, sah das bereits

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

erwähnte Neuenburger Abkommen in seinen Art. 3 und 4 vor, daß versäumte Erneuerungen von Warenzeichen nachgeholt werden könnten mit der Wirkung, daß die nachgeholte Erneuerung auf den Ablauf der vorangegangenen Schutzdauer zurückwirkte, um die Kontinuität des Warenzeichens sicherzustellen. Die Regelung in Art. 6 des deutsch-italienischen Abkommens schafft im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Italien eine den erwähnten Bestimmungen des Neuenburger Abkommens entsprechende Rechtslage.

Art. 7 des deutsch-italienischen Abkommens enthält, ebenfalls nach dem Vorbild des Neuenburger Abkommens, Bestimmungen über die Berechnung der Frist, vor deren Ablauf keine Zwangsmaßnahmen wegen unterlassenen Gebrauchs eines Warenzeichens zulässig sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Abkommen, wie auch in seiner Präambel ausdrücklich hervorgehoben wird, den Zweck verfolgt, die durch den Krieg entstandenen Schäden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Italien zu beheben und dadurch die Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern zu normalisieren und zu festigen.

Der Ausschuß für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz, der das Abkommen eingehend beraten hat, hat einstimmig beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, dem Gesetz und dem Abkommen seine Zustimmung zu erteilen.

Bonn, den 8. Oktober 1952

Wagner
Berichterstatter

2. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes — Nr. 3574 der Drucksachen — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1952

Der Ausschuß für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz

Wagner
Vorsitzender und Berichterstatter